Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1) Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Ueber das Vereinswesen und die Staatsaufsicht. Von J. v. S. V.

Weiteres zur Frage: „Wie können die Schulgemeinden in den bücherlichen Besitz der Schulgebäude gelangen?

Mittheilungen aus der Praxis:

Zur Charakteristik kirchlicher Armenstiftungen, deren Uebergabe an die Gemeinden dem Wesen der Stiftung widersprechen würde.

In Handhabung der Vorspannsvorschriften im Gemeindegebiete steht dem Gemeindevorsteher kein polizeiliches Strafamt zu.

Die Befreiung von Umlagen bezüglich der Congrua ist dahin zu verstehen, daß der ganze Betrag der Congrua bei der Einkommensbemessung vorab in Abzug zu bringen ist.

Notizen.

Personalien.

Erledigungen.

Ueber das Vereinswesen und die Staatsaufsicht.

Von J. v. S.

V.

Wie unausreichend das Institut der Regierungscommissäre für die Beaufsichtigung des Vereinswesens sei, habe ich schon früher nachzuweisen versucht, und es ergibt sich die von Tag zu Tag drängendere Nothwendigkeit, ein anderes wirksameres Controlorgan zu ersinnen.

Weder die Wissenschaft, noch die Praxis fremder Länder gibt einen Anhaltspunkt, um in dieser Richtung etwas Verläßliches vorzuschlagen.

Die ganze Arbeit, welche ich hier veröffentliche, hat ihren Entstehungsgrund gerade nur im Nachdenken über diese Frage gehabt und ich glaube sohin, daß meine guten Absichten zur Entschuldigung dienen werden, wenn noch Unfertiges oder wohl auch Irrthümliches in der Idee verflochten ist, die ich entwickeln will und zu der ich durch ein fleißiges, ernstes Studium des vorliegenden Gegenstandes gelangt bin.

Die Regierung verfügt gerade in ihren unteren Instanzen nicht immer über Beamte von namhafter Befähigung. Den vorhandenen fehlt aber noch häufiger jener Grad höherer allgemeiner Bildung, welche Voraussetzung ist für das Verständniß des gewaltigen socialen Processes, der sich überall, besonders auch in jenen Versammlungen markirt, die sie zu überwachen haben. Die Statthaltereipräsidien, die Polizeidirectionen und Bezirkshauptmannschaften registriren zahlreiche Verlegenheiten, die ihnen durch die minder entsprechende Auffassung jener Commissäre entstanden sind, welche sie zu den Vereinsversammlungen abzuordnen pflegen. Dort aber, wo sie in der glücklichen Lage waren, Beamte delegiren zu können, welche die Versammlung geistig zu beherrschen vermögen, da hat sich überall die Vereinsthätigkeit aus den Vereinsversammlungen verloren und in die Sitzungen des Vereinsausschusses bis auf Weiteres zurückgezogen.

Zur Beaufsichtigung des Vereinswesens haben unter den bestehenden Verhältnissen die Regierungscommissäre nicht ausgereicht.

Im Ganzen halte ich sie für entbehrlich. Sie genügen vielleicht in dem Punkte, der gewöhnlich in derlei Versammlungen zu beklagen ist und darin liegt, daß entweder die Ungeschicklichkeit einzelner Versammlungsmitglieder, oder ihr ungeziemendes Auftreten und die unparlamentarische Form, welche sie zuweilen ihren Gedanken zu geben pflegen, ein sofortiges Correctiv durch die Einsprache des Regierungsverordneten erheischt.

Aber selbst derlei Fälle sauiren sich viel besser durch den gesunden Sinn der öffentlichen Meinung, als durch die Zurechtweisungen von Seite eines Beamten.

Es handelt sich also darum, selbst im Falle der weiteren Beibehaltung der Regierungscommissäre, ein Controlmittel zu ersinnen, das unter allen Umständen wirksamer ist, und den Intentionen der Regierung in der Richtung der Beaufsichtigung der Vereine besser zu dienen vermag.

Zu einem solchen hat mich die Erwägung hingeführt, daß, sowie die Vereine selbst als höchst verwerthbare Organismen entstanden sind, ohne daß es einer äußeren Einwirkung der Staatsgewalt hiezu bedurfte, bei der Zweckmäßigkeit, die schon ihrer Natürlichkeit willen in ihnen liegt, das Mittel zu ihrer Beaufsichtigung sich in ihnen selbst finden lassen müsse.

Und dieses Mittel, von dem ich glaube, daß es weder die Entwicklung des Vereinswesens stören, noch jene Freiheit kränken wird, die ihm unläugbar gebührt, liegt in den Vereinsprotokollen.

Jeder Verein soll alle Berathungen und Beschlüsse, welche einen Gegenstand seiner Vorstandssitzungen und seiner Versammlungen bilden, in ein die Namen der anwesenden Vereinsvorstände und die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder enthaltendes Protokoll aufnehmen, für dessen Wahrheit der Vorstand haftet. Der Regierung stünde es jederzeit frei, von demselben Einsicht zu nehmen.

In der Verpflichtung der Vereine zur Führung von Protokollen in ihren Sitzungen und Versammlungen finde ich das loyalste Mittel ihrer Beaufsichtigung. Durch das Protokoll gewinnt die Regierung das objectivste aller Momente für die Invigilirung und die sicherste Handhabe bei der Gefährdung des Zweckes jedes Vereines, bei Unordnungen, die sich in seinen Organismus einschleichen und bei dem Auftauchen von Sonderbestrebungen in Bezug auf seine vorgesetzte Aufgabe. Es hat nur eine Voraussetzung, nämlich seine Wahrheit.

Das Protokoll muß für die Regierung die stets offenliegende, unverfälschbare Prima nota jedes Vereines sein und ihr die Bürgschaft bilden, daß er nicht etwas Anderes zu beschließen vermag, als was er darf, etwas Anderes berathen kann, als was seinen Zweck zu realisiren im Stande ist.

Dieserwegen müßte die Haftbarmachung des Vereinsvorstandes im Gesetze scharf zum Ausdrucke gelangen und selbst in den bloß culposen Fällen unrichtiger, veränderter oder ausgelassener Berathungen und Beschlüsse ein strenges Strafmaß und die Auflösung des Vereines fest-

gesetzt werden. Dolose Fälle unterliegen der Wirkung des Strafgesetzes *).

Vertrauenspersonen können wohl immerhin herangezogen werden, um hie und da Stichproben über die Richtigkeit der Protokollsführungen zu ermöglichen.

Die Durchführbarkeit dieser Ideen glaube ich erhoffen zu dürfen durch consequente Strafvollziehungen und durch die durch Haftbarmachung der Vereinsvorstände erweckbare Scheu vor Verantwortung.

Die wissenschaftliche Literatur über diesen Gegenstand ist mausearm, ich kann mich also, indem ich diesen Gedanken der öffentlichen Beurtheilung übergebe, weder auf eine Autorität berufen, der er entstammt, noch auf ein Gesetz, das ihn praktisch schon durchgeführt hätte. Nur glaube ich hier bemerken zu müssen, daß die Gesetzgebungen des norddeutschen Bundes und Baierns in Beziehung auf wirthschaftliche Vereine die Verfügung aufgenommen haben, daß in den Generalversammlungen ein Protokoll über die Gegenstände derselben geführt werden muß, und daß Dr. L. v. Stein in seinem oben bezogenen Werke die Ansicht ausgesprochen hat, daß jeder Verein zur Herausgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichtes zu verhalten wäre.

Das aber möchte ich behaupten, daß diese einzige Bedingung des Staates an das Vereinswesen ihn überheben würde, alle in dem gegenwärtigen Vereinsgesetze aufgenommenen, im Grunde zwar sachlich unzureichenden, aber doch die Freiheit beschränkenden, lästigen Forderungen aufrecht erhalten zu müssen; denn in ihr liegt die wahre und kräftigste Bürgschaft gegen die Entartung der Vereine. Die Verpflichtung derselben zur Protokollführung, also zu einer Function, die so ganz eigentlich aus dem Wesen und den Eigenschaften der Vereine herausfließt, kann niemandem unfreisinnig erscheinen.

(Schluß folgt.)

*) Ein ferneres Correctiv für die richtige Protokollirung der Vereinsberathungen und Beschlüsse ließe sich durch die Bestimmung aufstellen, daß Beschlüssen der Vereinsversammlungen oder der Vereinsausschüsse nur dann rechtliche Wirksamkeit beigelegt werden dürfe, insoferne das Zustandekommen derselben aus dem Vereinsprotokolle ersichtlich ist. Diese dem Vereinsleben äußerst günstige und förderliche Bestimmung, dieses Protokollsrecht der Vereine wird sich im Laufe der Zeit ohnehin als Nothwendigkeit herausstellen und ihre Anticipation durch die Regierung gewiß rechtfertigen.

Weiteres zur Frage: „Wie können die Schulgemeinden in den bücherlichen Besitz der Schulgebäude gelangen?"

In Nr. 11 (1871) dieser Zeitschrift wurde die Frage erörtert, wie die Schulgemeinden in den bücherlichen Besitz der Schulgebäude gelangen können, und es wurde dabei das Mittel angegeben, mit Anwendung dessen die Schulgemeinden Eigenthümern gleich die Schulgebäude haben und genießen können. Als solche Mittel werden der Aufforderungsproceß und die Ersitzung bezeichnet. Wenn nämlich die Gemeinden bei der commissionellen Verhandlung Eigenthumsansprüche auf die Schulgebäude machen, so mögen sich die Schulgemeinden in die Lage eines Diffamirten im Provocationsprocesse setzen, da sie durch die Benützung des Schulhauses Besitzeshandlungen ausüben, und gegen jene, welche sich des Eigenthums berühmt haben, die Provocationsklage bei Gericht überreichen. Wenn die aufgeforderten Gemeinden die aufgeforderte Klage nicht überreichen, dann könnten sich die Schulgemeinden als beati possessores bis auf Weiteres ruhig verhalten, und wenn die aufgeforderte Klage überreicht wird, dann gleiten die Schulgemeinden in die vortheilhafte Position eines Geklagten. Wenn den politischen Gemeinden das ewige Stillschweigen auferlegt würde, oder wenn sie mit ihrer Klage abgewiesen würden, so könnten die Schulgemeinden zwar noch nicht an die bücherliche Gewähr kommen, sondern sie müßten erst die laut § 1468 allg. bürg. Ges. B. nach 30 Jahren vollendete Ersitzung abwarten.

Das besondere Interesse dieses Gegenstandes dürfte es rechtfertigen, wenn wir gegen diesen den Schulgemeinden an die Hand gegebenen Vorgang unsere Bedenken hier anführen, in der alleinigen Absicht, durch anderseitige Besprechung die Angelegenheit näher zu beleuchten.

Vor Allem scheint uns der Aufforderungsproceß hier nicht zu dem angestrebten Ziele zu führen, denn nach dem Hofdecrete vom 15. Jänner 1787, Nr. 621 J. G. S. kann ein Besitzer niemals verhalten werden, die Rechtmäßigkeit seines Besitzes zu erweisen, maßen in solchem Falle vielmehr dem Kläger obliegt, wider den Besitzer das vermeintliche Recht der Abtretung des Besitzes anzubringen und zu erweisen. Wenn daher das Schulgebäude in den Grundbüchern als Eigenthum der Kirche oder der Gemeinde eingetragen ist, so können diese Eigenthümer niemals als bücherliche Besitzer verhalten werden, die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes oder ihr Eigenthumsrecht zu erweisen, und deßhalb müßte die Aufforderungsklage abgewiesen werden*).

Wenn im Grundbuche auf dem Besitzstands- und Eigenthumsblatte einfach „Schulhaus" zu lesen ist und die auf das Eigenthum in subjectiver Beziehung in Frage kommenden Daten gänzlich mangeln, so kann weder die Kirche, noch die Gemeinde das Schulgebäude einem Dritten abtreten**) und auch auf Uebergabe und Abtretung geklagt werden, weil nach § 432 allg. bürg. Ges. B. der Uebertragende selbst schon als Eigenthümer im Grundbuche erscheinen muß, was aber hier nicht der Fall ist, und weil einer gegen sie angestrengten Aufforderungsklage die passive Sachlegitimation abgeht***).

Wenn das Schulgebäude noch keine bücherliche Einlage hat, so könnte eben so gut auch der das Eigenthum desselben ansprechende Ortsschulrath von der Kirche oder Gemeinde mit der Aufforderungsklage belangt, und demselben das ewige Stillschweigen auferlegt werden.

Auch die Ersitzung kann den Schulgemeinden das Eigenthum der Schulgebäude nicht zuwenden. Die Ersitzung könnte nicht nach § 1468 allg. bürg. Ges. B. nach dem Zeitraume von dreißig Jahren berechnet werden, weil gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubter Körper nach § 1472 allg. bürg. Ges. B. die ordentliche Ersitzungszeit nicht zureicht, vielmehr die außerordentliche Ersitzungszeit von vierzig Jahren platzgreift†). Es könnte jedoch die Ersitzung der Schulgebäude an Seite der Ortsschulräthe auch nicht beginnen und nicht fortgesetzt werden, weil die hiezu gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse nicht vorhanden sind. Insbesondere müßte der Besitz des Ortsschulrathes echt sein (§ 1464 allg. bürg. Ges. B.), allein dieser Besitz wäre nicht echt, weil der Ortsschulrath nur mit administrativer Verordnung, mit Gewalt, in den Besitz gesetzt wurde††).

*) Es liegt allerdings im Wesen und der innersten Natur des Aufforderungsprocesses, daß der Diffamirte keinen Diffamanten, welcher sich selbst im Besitze der Sache befindet, auf die er (Diffamant) sich ein Recht anmaßt, klagen kann, denn der Besitz befreit vom Beweise des Rechtstitels: im Provocationsprocesse aber soll der Provocat (Diffamant) beweisen. Indessen, der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 11 dieser Zeitschrift setzt als conditio sine qua non voraus, daß die Schulgemeinden (Concurrenzausschüsse, Ortsschulräthe) im Besitze der Schulgebäude sind, resp. gelegentlich der commissionellen Verhandlung in den Besitz gelangen. Die Red.

**) Zweifellos kann Niemand mehr Rechte übertragen, als er selbst hat, und der Nichteigenthümer kann nicht „Eigenthum" übertragen; daß aber der Nichteigenthümer Besitz mit Rechtsfolgen übertragen kann, ist eben so zweifellos. Dies ist ja der interessanteste Punkt in der Lehre von der publicianischen Klage (§ 372 des allg. bürg. Ges. B.) und dem Rechtsinstitute der Ersitzung. Die Red.

***) Unsere Praktiker unterscheiden gewöhnlich zwei Arten von Sach- oder Klaglegitimation, eine active und passive. Die active soll diejenige sein, wodurch Kläger darthut, daß er der wahre Berechtigte sei, die passive, durch welche er zeigt, daß er gegen den wahren Verpflichteten aufgetreten sei. Die modernen Processualisten wollen das Wort „active und passive Legitimation zur Sache" nicht mehr gelten lassen, sie sagen, daß im gerichtlichen Streitverfahren der Legitimationspunkt in keiner Weise von den übrigen der Klage unterlegten Thatumständen unterschieden und gleich diesen Gegenstand der Verhandlung und des Beweises sei. — Den Ausdruck „passive Sachlegitimation" jedoch angenommen, so erbringen letztere die Schulgemeinden (Ortsschulräthe) durch folgende Klagformulirung: „Die Schulgemeinde war von jeher oder ist gelegentlich der Schulübergabsgeschäfte im Besitze des Schulgebäudes, jetzt berühmt sich die Pfarrvorstehung (die Gemeinde), daß sie dingliche Rechte daran habe. Die Pfarrvorstehung berühmt sich also eines Anspruchs im Sinne des § 66 der allgemeinen Gerichtsordnung u. s. w." Oder: „Das Schulgebäude zeigt im Grundbuche keinen Eigenthümer ausgewiesen, sondern es kommt nur objectiv als „Schulgebäude" vor. Nun hat die Schulgemeinde während der zur Ersitzung erforderlichen Zeit das Schulgebäude mit den zur Ersitzung nöthigen Requisiten im Besitze gehabt und sohin ersessen. Um nun an die bücherliche Gewähr kommen zu können, wird im Geiste des § 276 des allg. bürg. Ges. B. um die Aufstellung eines Curators für die unbekannten Berechtigten gebeten." — Gegen diesen Curator, als passiv Legitimirten, geht alsdann die Klage nebst Petitum, daß gestattet werde, „daß die Schulgemeinde an die bücherliche Gewähr gelange." Die Red.

†) Die Ersitzung soll ja nicht gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderen erlaubten Körper erhoben werden, — denn gegen diese geht, um sie lahm zu legen, die Aufforderungsklage — sondern gegen die Unbekannten. Die Red.

††) Hier dürfte der Herr Verfasser zu weit gehen. Bei den commissionellen Verhandlungen, betreffend die Uebergabe der Schulsachen, haben die politischen Behörden nicht einmal immer intervenirt. Die Gemeinden und Kirchenvorstehungen haben bei der Gelegenheit selbst gesprochen und Erklärungen abgegeben und die politischen Commissionsleiter, wenn sie fungirten, diese Erklärungen protokolliren lassen. Die Schulgemeinden (Concurrenzausschüsse, Ortsschulräthe) nahmen dann von den Acten und Gebäuden Besitz oder erklärten, daß sie bereits im Besitze seien: ein Fall,

Administrative Verordnungen sind nicht berechtigt, den Besitzer aus seinem Eigenthume zu setzen und das Eigenthum an einen Andern zu übertragen. Eine solche Verfügung währe nur ein Machtspruch, Gewalt *). Selbst nach vierzigjährigem Besitze könnten die Ortsschulräthe im Civilprocesse mit der Klage das Eigenthum der Schulgebäude nicht erlangen und an die Gewähr nicht geschrieben werden, weil sie mit der behaupteten Ersitzung nicht durchdringen würden. A. v. H.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Charakteristik kirchlicher Armenstiftungen, deren Uebergabe an die Gemeinden dem Wesen der Stiftung widersprechen würde.

Bei Gelegenheit der Uebergabe des Pfarrarmeninstitutes von O. an die Gemeinde, welche nach dem Gesetze vom 10. December 1869, Nr. 5 des schlesischen G. u. V. Bl. de 1870 vor sich ging, bat der Pfarrer Anton F. um Ausscheidung des K.'schen Stiftungscapitales. Diese Stiftung stammt von dem einstigen Pfarrer in S., Balthasar K. Wie der von ihm ausgefertigte Stiftbrief vom 11. Juni 1800 anordnet, „sind aus den Capitalsinteressen vier ehrliche, fromme Hausarme aus dem Kirchensprengel O. jährlich gegen dem zu betheilen, daß jeder derselben verbunden sei, alle Freitage 5 „Vaterunser" und 5 „Ave Maria" für alle armen Seelen andächtig zu beten". Der Gemeindevorsteher von O. äußerte sich dahin, es sei im Stiftsbriefe nichts enthalten, was die Verwaltung des Stiftungscapitales für alle Zukunft der Geistlichkeit zuweiset und die Uebergabe desselben an die Gemeinde widerspreche dem Wesen der Stiftung nicht, daher könne der § 4**) des citirten Gesetzes hier keine Anwendung finden.

Mit Erkenntniß des Bezirkshauptmannes von F. wurde ausgesprochen, die Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeit konne füglich nur vom Pfarrer überwacht und die dem Sinne der Stiftung entsprechende Auswahl der Armen von demselben getroffen werden, weßhalb die fraglichen Capitalien bei Uebergabe des Pfarrarmenfondes an die Gemeinde auszuscheiden und der Verwaltung des Pfarramtes zu überlassen sind.

Dagegen ergriff der Gemeindevorstand den Recurs an die Landesregierung und führte darin nebst dem schon in seiner früheren Aeußerung Gesagten an, daß die Ueberwachung des von den Armen zu verrichtenden wöchentlichen Gebetes so gut von Seite des Gemeindevorstandes geschehen könne, als vom Pfarramte. Auch sei ersterer besser in der Lage, als das letztere, die Auswahl der Armen zu treffen.

Die Landesregierung entschied folgendermaßen: „Da die Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeit anstandslos auch vom Gemeindevorstande überwacht werden kann, und im Stiftbriefe keine Bestimmung enthalten ist, welche die Auswahl der vier Hausarmen, sowie die Ueberwachung der denselben obliegenden Gebete ausdrücklich dem jeweiligen Pfarrer in der Eigenschaft als Ortsseelsorger überweisen würde, somit die Uebergabe der Stiftungscapitalien an die Gemeinde dem Wesen der Stiftung nicht widerspricht, so wird die Entscheidung des Bezirkshauptmannes aufgehoben und erkannt, daß die K.'schen Armenstiftungscapitalien der Ortsgemeinde in die Verwaltung zu übergeben sind."

Gegen diesen Spruch der Landesregierung hat der Pfarrer den Ministerialrecurs eingebracht. Er sagt darin, es sei gewiß, daß es nicht im Willen des Stifters gelegen sein konnte, einem Laien die Ueberwachung religiöser Verbindlichkeiten anzuvertrauen, weil es nicht in der Gewalt eines weltlichen Ortsvorstandes liegt, das Gewissen eines Verpflichteten zu controliren, und weil der Ortsvorstand oft durch andere Geschäfte verhindert wäre, auch nur die sichtbare Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten zu beaufsichtigen. Wenn auch in den Stiftsbriefen dieser Wille des Stifters nicht buchstäblich ausgedrückt, so sei dies zur damaligen Zeit überflüssig gewesen, da ja nur die Kirche, resp. der Seelsorger allein der verantwortliche Verwalter des Armenwesens war.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 14. Februar 1871, Z. 18.922 ex 1870, dem Recurse des Pfarrers in O. unter Behebung der Entscheidung der Landesregierung Folge gegeben und angeordnet, daß bei Uebergabe des Pfarrarmeninstitutsvermögens von O. an die Ortsgemeinde die Balthasar K.'schen Armenstiftungscapitalien aus demselben auszuscheiden sind, „weil diese Uebergabe mit Rücksicht auf die im Stiftbriefe hinsichtlich der Eigenschaft der zu betheilenden Armen und der ihnen auferlegten religiösen Verpflichtung enthaltenen Bestimmungen dem Wesen der Stiftung widerstreiten würde". M.

In Handhabung der Vorspannsvorschriften im Gemeindegebiete steht dem Gemeindevorsteher kein polizeiliches Strafamt zu.

Der Gemeindevorstand von A. wurde vom Bezirkshauptmanne in Sp. mittelst Telegrammes beauftragt, für den Statthalter zur Reise nach D. 5 Reitpferde und 2 Lastpferde bereit zu halten. In Folge dessen erhielt Johann B. vom Gemeindevorstand durch den Gemeindediener die Aufforderung, sein Pferd zu dem gedachten Zwecke am bezeichneten Tage beizustellen. B. jedoch erklärte dem Gemeindediener, daß er dies nicht thun werde und wiederholte diese Erklärung bei seiner Vernehmung im Gemeindeamte mit dem Bemerken, daß sein Pferd, wenn er es wohl selbst manchmal zum Reiten benütze, darum kein Reitpferd, sondern immer nur ein Zugpferd sei. Der Gemeindevorstand hat darüber dem B. bedeutet, daß er das Pferd um so sicherer am bestimmten Tage bereit zu halten habe, widrigenfalls gegen ihn eine Strafe von 20 fl. verhängt und er zwangsweise zur Vorspannsleistung verhalten werden würde. B. kam dem Auftrage nicht nach und ließ sein Pferd einen Tag vor dem bezeichneten nach Sp. führen.

Der Gemeindevorstand verhängte deßhalb gegen B. die angedrohte Strafe pr. 20 fl. unter Berufung auf die §§ 61 und 62 der Gemeindeordnung*).

Dagegen recurrirte B. an den Bezirkshauptmann in Sp., der das Straferkenntniß des Gemeindevorstandes im Punkte der Schuld in der Erwägung bestätigte, daß B. als Besitzer eines Pferdes zur Leistung der Vorspann verpflichtet war, demselben die bezügliche Verpflichtung ordnungsmäßig bekannt gegeben worden war und durch seine Weigerung die Gemeinde in die Unmöglichkeit versetzte, die geforderte Anzahl von Vorspannspferden beizustellen.

Im Statthaltereirecurse machte B. noch geltend, er hätte sein Pferd gerne als Zugpferd mit dem Wagen beigestellt, dasselbe aber zum Reiten der Gefährlichkeit wegen nicht hergeben wollen.

Die Statthalterei hat die Entscheidung des Bezirkshauptmannes in der Erwägung, daß den B. die Reihe und die Verpflichtung zur Beistellung eines Vorspannpferdes traf, daß derselbe trotz der erhaltenen Aufforderung seiner Verpflichtung nicht nachkam und die von ihm vorgeschützten Einwendungen sich als unstichhältig erwiesen, in der Schuldfrage bestätiget, die Strafe jedoch auf den Betrag von 5 fl. (eventuell Arreststrafe von 24 Stunden) herabgesetzt.

Ueber weiteren Recurs des Johann B. hat das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 14. März 1871, Z. 79, die Statthaltereientscheidung bestätiget, jedoch hiebei bemerkt, „daß der Podestà von A. nicht berechtiget war, wegen der unterlassenen Beistellung des benöthigten Vorspannspferdes im Strafrechtswege gegen B. vorzugehen, weil dem Gemeindevorstande im Sinne der Bestimmungen der §§ 61 und 62 der G. O. die Strafrechtspflege nur in Handhabung der der Gemeinde zukommenden Ortspolizei zusteht, die Mitwirkung der Gemeindevorstände aber in Handhabung der auf das Vorspannswesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften nur im übertragenen Wirkungskreise geschieht, sohin in Fällen der Uebertretung der Vorspannsvorschriften das Strafamt in erster Instanz nur von den politischen Behörden auszuüben ist." A. J.

---

daß sie clam, vi oder precario Besitz ergriffen, ist uns nicht bekannt geworden. Wäre es geschehen, dann freilich würde der Besitz nicht echt sein. Die Red.

*) Unseres Wissens haben die Landesstellen und Landesschulräthe in ihren diesfälligen Instructionen nur hingewirkt, daß die Schulgemeinden auf die bücherliche Anschreibung des Eigenthums der Schulgebäude Bedacht nähmen. Den Streit um das meum und tuum haben sie ausdrücklich als vor das Forum der Gerichte gehörig bezeichnet. Die Red.

**) Die Bestimmung lautet: „Die in der Verwaltung der Pfarrarmeninstitute befindlichen gestifteten Capitalien sind bei der Uebergabe auszuscheiden, sobald auf Grund der vorzulegenden Original-Urkunden, Testamente, Stiftsbriefe u. s. w. die politische Behörde entschieden haben wird, daß die Uebergabe an die Gemeinden dem Wesen der Stiftung widersprechen würde."

*) Gemeindeordnung für Dalmatien vom 30. Juli 1864; § 61 handelt von der Ausübung des polizeilichen Strafrechtes durch die Gemeinde überhaupt, § 62 handelt vom Rechte des Gemeindevorstehers zur Androhung einer Strafsanction in Handhabung der Ortspolizei, (dieselben Bestimmungen wie in allen übrigen Gemeindeordnungen).

Die Befreiung von Umlagen bezüglich der Congrua ist dahin zu verstehen, daß der ganze Betrag der Congrua bei der Einkommensbemessung vorab in Abzug zu bringen ist *).

Nach § 74 der Gemeindeordnung für Kärnten können Seelsorger und öffentliche Schullehrer „bezüglich der Congrua“ von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen nicht getroffen werden. Die Gemeindevorstehung St. legte diese Gesetzesstelle dahin aus, daß die Gemeindeumlage vom Einkommen eines Seelsorgers insoweit erhoben werden könne, als hiedurch das Einkommen nicht unter die Congrua herabgedrückt werde und forderte dieser Auslegung entsprechend vom Pfarrer zu Gl., daß er nach Maßgabe des auf sein Gesammteinkommen von 415 fl. entfallenden Steuerbetrages von 33 fl. 4½ kr. die Gemeindeumlage entrichte, nachdem hiedurch seine gesetzliche Congrua von 315 fl. nicht geschmälert werde. Der Pfarrer behauptete jedoch, nur der die Congrua von 315 fl. übersteigende Einkommensbetrag dürfe mit einer Gemeindeumlage bedacht werden und verweigerte daher die Bezahlung des geforderten Betrages.

In Folge dieses Streites entschied der k. k. Bezirkshauptmann von Kl. am 2. November 1870, Nr. 8445, daß Gemeindeumlagen nur von dem die Congrua übersteigenden Betrage zu berechnen seien und begründete diese Entscheidung mit Folgendem: „Da nach § 74 des Gemeindegesetzes Seelsorger von Gemeindeumlagen „bezüglich der Congrua“ nicht getroffen werden können, Congrua aber nur das als Minimum fixirte Einkommen von 315 fl. bezeichnet, so lautet diese Gesetzesstelle mit anderen Worten: Seelsorger können bezüglich des Einkommens von 315 fl. von Gemeindeumlagen nicht getroffen werden, d. i. vom Einkommen des Seelsorgers sind 315 fl. in Abzug zu bringen und von dem allfällig verbleibenden Reste die Steuern, und von diesen die Gemeindeumlagen zu berechnen, welch letztere eingehoben werden können.“

Ueber die Recurse der Gemeinde St. wurde diese Entscheidung des Bezirkshauptmannes von Kl. mit der Entscheidung des Landes-Präsidenten in Klagenfurt am 22. November 1870, Nr. 5174, und diese vom Ministerium des Innern am 9. Jänner 1871, Nr. 181, bestätiget.

Dr. E. H.

Notizen.

(Erzeugung von Sprengmehl.) Die politischen Behörden erster Instanz sind nicht berechtiget, Concessionen auf Erzeugung von Sprengmehl (d. i. ein die Stelle des bisherigen Sprengpulvers vertretendes Präparat) zu ertheilen. Die Erzeugung von Schieß- und Sprengpulver gehört zu den Monopolsrechten des Staates. Diesbezüglich bleiben nach dem Kundmachungspatente zur Gewerbeordnung vom 22. December 1859, Punkt VIII, die bisherigen Vorschriften maßgebend, und es hat sich laut Reichskriegsministerialrescripts vom 21. October 1870, Abth. 7, Z. 4068, das Reichskriegsministerium die diesfalls bestehenden Monopolsrechte bis zum Erscheinen neuer Normen vorbehalten. (Erlaß der steiermärkischen Statthalterei vom 23. März 1871, Z. 3035.)

(Einsetzung einer internationalen Conferenz über „Maßregeln gegen die Rinderpest.) In dieser Frage wurde von Seite des österr. Gesandten in Berlin an den Bundeskanzler folgende Note überreicht: „Die Wahrnehmung, welche über die Einrichtung und Zweckmäßigkeit der an den Grenzen Galiziens und der Bucowina gegen Rußland und die Donau-Fürstenthümer zur Abhaltung der Rinderpest errichteten Vieh-Contumazen, so wie über den Nutzen und den Erfolg der in dieser Beziehung in Oesterreich-Ungarn bestehenden Gesetze und Verordnungen gemacht wurde, wie dieses insbesondere bei der zur Untersuchung der Ursachen und Abhilfe der Theuerung niedergesetzten Approvisionirungs-Enquête zur Sprache gebracht wurde, hat das Ergebniß geliefert, daß die zur Zeit bestehenden Maßregeln dem beabsichtigten Zwecke keineswegs vollkommen entsprechen und daß die damit verbundenen bedeutenden Auslagen des Staates zu den Vortheilen, welche für die Viehzucht, den Handel mit Vieh und die Approvisionirung der Bevölkerung erzielt werden, nicht in dem erwünschten Verhältnisse stehen. Vornehmlich sind es die Grenz- und Zollverhältnisse in Rußland, welche die gründliche Beseitigung des Vorkommens der Rinderpest, wenn nicht geradezu unmöglich machen, so doch wesentlich erschweren und alle Bemühungen der österreichisch-ungarischen Regierung in dieser Beziehung werden so lange ohne einen befriedigenden Erfolg bleiben, als nicht auch von Seiten Rußlands und der Donau-Fürstenthümer Einrichtungen und Maßregeln zur Unterstützung dieser Bemühungen getroffen werden. Der in seiner Ausdehnung schon bedeutende Viehhandel und Export wird jedoch nur dann die naturgemäße Entwicklung und einen größeren Aufschwung finden, wenn auch die anderen Regierungen in den bestehenden Einrichtungen eine zureichende Bürgschaft gegen die fernere Einschleppung der Rinderpest aus Oesterreich, Rußland und den Donau-Fürstenthümern finden können. Von der Erwägung nun ausgehend, daß diese Regierungen an dem Zustandekommen solcher Einrichtungen ein sehr wesentliches Interesse haben, und daß eine einheitliche Manifestation ihrer Wünsche auf ein willfähriges Entgegenkommen Rußlands und der Donau-Fürstenthümer wird rechnen dürfen, so hat sich das k. k. Ministerium veranlaßt gefunden, bei den österreichischen und ungarischen Landes-Ministerien des Handels und des Ackerbaues die Einberufung einer internationalen Commission zu dem Zwecke in Anregung zu bringen, daß alle auf die Vieh-Contumazen und die damit zusammenhängenden Maßregeln bezüglichen Fragen einer eingehenden Prüfung und Berathung durch sachkundige Abgeordnete Seitens der hierbei zumeist betheiligten Regierungen unterzogen und die auf Verbesserung der dermaligen Einrichtungen und Anordnungen abzielenden Maßregeln zum Gegenstande der Beschlußfassung gemacht werden. Die genannten Ministerien haben sich mit diesem Antrage vollkommen einverstanden erklärt. Ebenso scheint, und damit ist eine der hauptsächlichsten Bedingungen des Zustandekommens der Commission erfüllt, die Zustimmung Rußlands gesichert zu sein, und es hat nunmehr der unterzeichnete k. k. österreichisch-ungarische Gesandte und bevollmächtigte Minister den Auftrag erhalten, den Bundes-Regierungen des deutschen Reiches von Vorstehendem Kenntniß zu geben, deren Zustimmung zu der projectirten Berufung der internationalen Commission einzuholen, eventuell dieselben zur Beschickung derselben einzuladen.“ Der Bundesrath hat bereits den Bundeskanzler ermächtigt, die Note zustimmend zu beantworten.

*) M. Vergl. auch die Mittheilung in Nr. 13, S. 51, des Jahrganges 1868 dieser Zeitschrift.

Personalien.

Seine Majestät haben mittelst A. h. Handschreibens vom 11. April l. J. den Ritter v. Grocholski zum Minister ernannt.

Seine Majestät haben den Sectionschef im Ackerbauministerium Otto Ritter v. Wiedenfeld zum Sectionschef im Handelsministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Director des k. k. Münz- und Antikencabinetes und der Ambraser Sammlung Dr. Eduard Freiherrn v. Sacken taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Cl., ferner dem Zeichner des k. k. Münz- und Antikencabinetes Theodor Petter das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den provisorischen Generalconsul in Barcellona August Lenk v. Wolfsberg zum definitiven Generalconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe I. Cl. und Leiter der Statthalterei-Abtheilung in Trient Hieronymus Alesani das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister von Trient Johann Ritter v. Ciani den Freiherrnstand taxfrei verliehen

Seine Majestät haben dem geheimen Rathe Leopold Grafen Wolkenstein-Trostburg den Orden der eisernen Krone I. Cl. taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthalterei-Concipisten in Trient Dr. Eduard v. Ferrari das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzrath der niederösterreichischen Finanzlandesdirection Joseph Jarisch zum Finanzrath und Finanzbezirksdirector in Korneuburg ernannt

Der Minister und Leiter des Ackerbauministeriums hat den Berghauptmann in Elbogen Philipp Kirnbauer in gleicher Eigenschaft zur Berghauptmannschaft in Cilli versetzt.

Erledigungen.

Steuereinnehmersstelle II. Cl. in Niederösterreich mit 840 fl. Gehalt, Zulage von 60 fl., eventuell Steuereinnehmersstelle III. Cl. mit 735 fl. Gehalt und Zulage von 65 fl. oder eine Controlorsstelle mit 735 fl. Gehalt und 65 fl. Zulage, oder mit 630 fl. Gehalt und Zulage von 70 fl., oder 525 fl. Gehalt und 75 fl. Zulage, oder eine Officialsstelle mit 525 fl. Gehalt und Zulage von 75 fl., oder 472 fl. 50 kr. Gehalt und Zulage von 77 fl. 50 kr., oder 420 fl. Gehalt und 80 fl. Zulage, oder eine Assistentenstelle mit 420 fl. oder 367 fl. 50 kr. Gehalt und mit 80 fl. oder 82 fl. 50 kr. Zulage, gegen Caution, bis 24. April. (Amtsbl. Nr. 93.)

Finanzconcipistenstelle bei der küstenländischen Finanzdirection mit 700 fl. Gehalt wird definitiv besetzt. (Berichtigung.) (Amtsbl. Nr. 97.)

Sudhüttenmeistersstelle zu Hallstadt mit 630 fl. Gehalt, 15 Klafter harten und 15 Klafter weichen Holzes, Naturalquartier, gegen Caution, bis 7. Mai. (Amtsbl. Nr. 99.)

Neun Bezirksarztensstellen in Mähren, und zwar in Brünn, Znaim, Iglau, Groß-Meseritsch, Hohenstadt, Olmütz, Neutitschein, Kremsier und Ungar.-Hradisch, bis 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 99.)

Schichtmeistersstelle bei der Berg- und Hüttenverwaltung zu Swoszowice mit 600 fl. Gehalt, Brennholzdeputat, Naturalwohnung oder Quartiergeld, gegen Cautionserlag im Gehaltsbetrage, bis 10. Mai (Amtsbl. Nr 100.)

Armenarztensstelle für den Wiener IX. Bezirk, Alsergrund, mit einer Jahresremuneration von 300 fl. und dem Vorrückungsrechte in die 500 fl. nach fünfjähriger, in die 600 fl. nach zehnjähriger Dienstzeit, bis 6. Mai. (Amtsbl. Nr. 100.)

Forstwartstelle, provisorisch, I. Cl., mit 367 fl. 50 kr. Jahresgehalt, eventuell Forstwartstelle II. Cl. mit 315 fl., oder III. Cl. mit 262 fl. 50 kr. jährlich, Naturalwohnung, Brennholzbezug, bis 14. Mai. (Amtsbl. Nr. 101.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.